

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
(8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/137 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das
Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze**

A Problem

Am 4. Juli 2012 hat die Europäische Union die „Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“, die sogenannte „Seveso-III-Richtlinie“ verabschiedet.

In Anlehnung an die sogenannte „Seveso-II-Richtlinie“ (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) enthält die Richtlinie Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Störfallanlagen und darüber hinaus Anforderungen an infrastrukturelle Entwicklungen im Umkreis von Störfallanlagen. Wesentlich ist dabei das Erfordernis ausreichender Sicherheitsabstände zwischen Störfallanlagen und schutzwürdigen Nutzungen, wie bspw. von Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Flächen. Die Gewährleistung des notwendigen Schutzes für diese Nutzungen ist entweder im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen oder bei der Zulassung konkreter Projekte sicherzustellen. Bei Planungs- und Zulassungsverfahren über die Ansiedlung neuer Störfallbetriebe, wesentlichen Änderungen solcher Betriebe oder neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben, durch die das Risiko eines schweren Unfalls erhöht oder die Folgen eines solchen Unfalls weitreichender werden könnten, ist nach der Richtlinie zudem immer dann, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstandes Rechnung getragen werden muss, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von der Richtlinienumsetzung sind Vorhabenarten betroffen, deren Zulassung sich entweder ausschließlich nach Bundes- oder ausschließlich nach Landesrecht richtet. Eine Fallgruppe betrifft Infrastrukturvorhaben, die an Störfallbetriebe „heranrücken“ oder in einer Weise geändert werden, welche die Folgen eines Unfalls in der Anlage auch für die Nutzer der Infrastrukturanlage verschlimmern könnten.

Infrastrukturvorhaben, die nach Landesrecht zugelassen werden, beziehen sich auf Verkehrswege, Seilbahnen, Anlagen des Wasserverkehrs und Häfen sowie Bauvorhaben gemäß Landesbauordnung, sodass eine Anpassung landesrechtlicher Regelungen erforderlich ist. Für den Fall, dass solche Vorhaben in der Nachbarschaft von Störfallanlagen errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, wird die Durchführung eines modifizierten Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben, da nur in diesem Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Artikel 15 durchzuführen ist.

B Lösung

Mit der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes, Landesseilbahngesetzes, Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes, der Landesbauordnung sowie der Schaffung eines Landes-Störfallgesetzes und der Aufhebung des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes werden die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Dabei geht es im Wesentlichen um Anforderungen an das Verwaltungsverfahren bei der Errichtung und Änderung von Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von Störfallanlagen sowie dem Betrieb von Anlagen in Betriebsbereichen, insbesondere die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU soll durch Anordnungen geeigneter Zulassungsverfahren bzw. mit dem Verweis auf die einschlägigen Regelungen des Bundesrechts erfolgen. Mit dem Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren gegeben, welches den Ansprüchen der Richtlinie 2012/18/EU an die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht. In der Landesbauordnung sind bereits Trägerverfahren vorhanden, an welche die Öffentlichkeitsbeteiligung angeknüpft werden kann. Die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen anzuwendenden Vorschriften sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung geregelt. Daher ist es sachgerecht, die bundesrechtlichen Bestimmungen - den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechend - eins zu eins in das Landes-Störfallgesetz zu übernehmen. Die Anforderungen an die Genehmigung, Überwachung und Durchsetzung von Betreiberpflichten bei störfallrelevanten Anlagen sind nämlich völlig unabhängig davon einzuhalten, ob diese gewerblichen Zwecken dienen und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder nicht. Auch die inhaltlichen Verpflichtungen sind damit rechtsklar geregelt.

Darüber hinaus wird die für den Immissionsschutz zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ausführung des Landes-Störfallgesetzes einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde zu bestimmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die Seveso-III-Richtlinie ist nur dann vollständig umgesetzt, wenn Bundesrecht und Landesrecht die Vorgaben der EU-Richtlinie einhalten. Bund und Länder haben eine gemeinsame Umsetzungsverpflichtung.

Die EU-Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen an die Störfallbetriebe hat der Bund umfangreiche Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vorgenommen. Die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind am 7. Dezember 2016, die Änderungen der 12. BImSchV am 14. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich jedoch nur auf die Sachgebiete Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG) sowie auf das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG). Der Begriff des „Betriebes“ im Sinne der Seveso-III-Richtlinie ist aber nicht nur im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern gilt auch für nicht gewerbliche Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Dies können bspw. Universitätsinstitute oder Lager einer Hilfseinrichtung (z. B. DRK und THW) sein. Da der Bund im Wissenschafts- und Forschungsbereich aber keine Gesetzgebungskompetenzen hat, muss zur vollständigen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie ergänzend der Landesgesetzgeber tätig werden.

Im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen setzte der Bund - soweit seine Gesetzgebungskompetenz reicht - die Richtlinie durch Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welche am 7. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, um. Dessen Gesetzgebungskompetenz erstreckt sich allerdings nicht auf andere Straßen als Bundesfernstraßen, Seilbahnen und bestimmte Anlagen nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Anordnung einer Planfeststellung für Infrastrukturvorhaben im Sinne des Artikels 13 führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Planfeststellungsbehörden. Dieser wird im Fall von Straßenbauvorhaben nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt, da die Straßenbaulastträger (Land, Landkreise und Kommunen) von der Gebührenpflicht befreit sind. Personal- und Sachkostenaufwand, die aus dem Landeshaushalt zu bestreiten sind, sind hierfür im Voraus nicht prognostizierbar.

Für die Zulassung von Infrastrukturvorhaben wie Seilbahnen und Anlagen des Wasserverkehrs wird der Verwaltungsaufwand durch Gebühren gedeckt.

F Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf lässt für die Wirtschaft, soweit sie Vorhabenträger nach dem Landesseilbahngesetz oder dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz ist, zusätzliche Kosten erwarten, da ein zusätzliches Genehmigungsverfahren eingeführt wird, welches weitere Gebühren hervorrufen kann. Die sonstigen Kosten sind jedoch abhängig vom konkreten Bauvorhaben und können nicht beziffert werden.

G Bürokratiekosten

Es könnten durch das zeitlich aufwändigere Verfahren zusätzliche Kosten für Betreiber privater Verkehrsinfrastruktur entstehen (Seilbahnen), die jedoch nicht erheblich sind.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/137 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 5. Mai 2017

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Rainer Albrecht

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze mit den Beschlüssen des Energieausschusses (8. Ausschuss)*)

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes	Artikel 1 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
Das Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 die folgende Angabe eingefügt:	1. unverändert
„§ 45a Planfeststellungen in der Nähe von Störfallbetrieben“.	
	2. In § 45 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 9 zweiter Teilsatz wird jeweils das Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
	3. In § 45 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch das Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.

*) Die vom Energieausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF

2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

**„§ 45a
Planfeststellungen in der Nähe
von Störfallbetrieben**

Für den Bau oder die Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 1 innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die Vorschriften über die Plangenehmigung und das vereinfachte Verfahren nach §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. § 45 Absatz 4 und 5, 7 bis 12 findet entsprechende Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten. Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

4. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

**„§ 45a
Planfeststellungen in der Nähe
von Störfallbetrieben**

Für den Bau oder die Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 1 innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die Vorschriften über die Plangenehmigung und das vereinfachte Verfahren nach §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 76 Absatz 2 und 3 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** finden keine Anwendung. § 45 Absatz 4 und 5 sowie 7 bis 12 finden entsprechende Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten. Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

ENTWURF

Artikel 2
Änderung des Landeseseilbahngesetzes

In § 15 des Landeseseilbahngesetzes vom **20. Juli 2004** (GVOBl. M-V S. 318), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für den Bau oder die Änderung der Betriebsanlage einer Seilbahn innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren und das vereinfachte Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 sowie den §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 7 sowie 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss im Falle des Satzes 1 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten.

Beschlüsse
des 8. Ausschusses**Artikel 2**
Änderung des Landeseseilbahngesetzes

In § 15 des Landeseseilbahngesetzes vom 20. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 318), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für den Bau oder die Änderung der Betriebsanlage einer Seilbahn innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren und das vereinfachte Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 sowie den §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 7 sowie 76 Absatz 2 und 3 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss im Falle des Satzes 1 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten.

ENTWURF

Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst im Fall des Satzes 1 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

Artikel 3
Änderung des Wasserverkehrs- und
Hafensicherheitsgesetzes

In § 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V S. 296), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„4a) Ein Planfeststellungsverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens, einer Anlegestelle oder einer Umschlagstelle nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer Anlage nach Absatz 1 Nummer 3 innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) Ursache von schweren Unfällen sein kann, das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern kann oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Beschlüsse
des 8. Ausschusses

Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst im Fall des Satzes 1 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

Artikel 3
Änderung des Wasserverkehrs- und
Hafensicherheitsgesetzes

unverändert

„4a) Ein Planfeststellungsverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens, einer Anlegestelle oder einer Umschlagstelle nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer Anlage nach Absatz 1 Nummer 3 innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) Ursache von schweren Unfällen sein kann, das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern kann oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

ENTWURF

Die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren und das vereinfachte Verfahren nach dem Absatz 4 Satz 2 bis 4 und den §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 7 sowie 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss im Falle des Satzes 1 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten.

Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst im Fall des Satzes 1 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

Die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren und das vereinfachte Verfahren nach dem Absatz 4 Satz 2 bis 4 und den §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 7 sowie 76 Absatz 2 und 3 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss im Falle des Satzes 1 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten.

Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst im Fall des Satzes 1 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes** auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

**Artikel 4
Änderung des Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590, 597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 70 wie folgt gefasst:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“.

ENTWURF**Beschlüsse
des 8. Ausschusses****2. Dem § 62 Absatz 1 wird folgender Satz
angefügt:**

**„Satz 1 gilt nicht für die Errichtung,
Änderung oder Nutzungsänderung**

- 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn
dadurch dem Wohnen dienende Nut-
zungseinheiten mit einer Größe von
insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-
Grundfläche geschaffen werden,**
- 2. baulicher Anlagen, die öffentlich
zugänglich sind, wenn dadurch die
gleichzeitige Nutzung durch mehr als
100 zusätzliche Besucher ermöglicht
wird,**

**die innerhalb eines angemessenen Sicher-
heitsabstands eines Betriebsbereichs im
Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I
S. 2749) geändert worden ist, liegen; es sei
denn, die Immissionsschutzbehörde hat
bestätigt, dass sich das Vorhaben außer-
halb des angemessenen Sicherheits-
abstands des Betriebsbereichs befindet.“**

3. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt
gefasst:**

**„§ 70
Beteiligung der Nachbarn
und der Öffentlichkeit“.**

ENTWURF

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses****b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:**

**„(5) Bei der Errichtung, Änderung
oder Nutzungsänderung**

- 1. eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,**
- 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,**
- 3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c und Nummern 10 bis 13 sowie 15 und 16 sind,**

ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 18 Absätze 2, 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, durchzuführen, wenn das oder die Gebäude oder baulichen Anlagen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; es sei denn, die Immissionsschutzbehörde hat bestätigt, dass sich das Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

ENTWURF

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

4. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70 Absatz 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung durch.“

c) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

Artikel 5

Gesetz zum Schutz vor Störfällen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden (Landes-Störfallgesetz)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Anlagen in Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

ENTWURF**Beschlüsse
des 8. Ausschusses****§ 2
Regelungsinhalte**

Für die Genehmigung und Überwachung der von § 1 erfassten Betriebsbereiche, die Durchsetzung von Betreiberpflichten sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten

- 1. die §§ 3 Absatz 5a bis d, 15 Absatz 2a, die §§ 16a, 17, 20 Absatz 1a, die §§ 23a bis c, 24, 25 Absatz 1a, die §§ 25a, 31 Absatz 2a, die §§ 52, 61 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 Nummer 4a und 5, Absatz 2 Nummer 1b, 4 und 5 und Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und**
- 2. § 1 Absatz 1 und 2, § 2 sowie der Zweite und Dritte Teil der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist,**

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 3
Verordnungsermächtigung**

Die für Immissionsschutz zuständige oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde.

ENTWURF

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

**Artikel 6
Änderung des Seveso-II-Richtlinie-
Umsetzungsgesetzes**

Das Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 445), das durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 341) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze“ auf Drucksache 7/137 während seiner 6. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, Finanzausschuss und den Agrarausschuss überwiesen.

Während der erstmaligen Beratung des Gesetzentwurfes in seiner 6. Sitzung am 22. Februar 2017 hatte sich der Energieausschuss einstimmig darauf verständigt, Stellungnahmen zum Gesetzentwurf von Sachverständigeninstitutionen einzuholen. In diesem Zusammenhang hat der Energieausschuss ebenfalls einstimmig für einen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU votiert, die Regelungsinhalte des Gesetzentwurfes ebenfalls mit einer kurzfristigen Novellierung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu verbinden und den entsprechenden Antrag ebenfalls den Sachverständigeninstitutionen mit der Bitte um Stellungnahme zu übermitteln. Darüber hinaus sind die Sachverständigeninstitutionen zu einem späteren Zeitpunkt gebeten worden, auch die Stellungnahme des mitberatenden Agrarausschusses zu berücksichtigen, der die Einführung eines Landes-Störfallgesetzes einschließlich einer Verordnungsermächtigung sowie die Aufhebung des „Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes“ empfohlen hatte.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 10. Sitzung am 3. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 8. Sitzung am 23. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit der folgenden Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 4

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 590, 597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 70 wie folgt gefasst:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“.

2. Dem § 62 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, liegen; es sei denn, die Immissionsschutzbehörde hat bestätigt, dass sich das Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

3. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c und Nummern 10 bis 13 sowie 15 und 16 sind,

ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 18 Absätze 2, 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, durchzuführen, wenn das oder die Gebäude oder baulichen Anlagen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; es sei denn, die Immissionsschutzbehörde hat bestätigt, dass sich das Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

4. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70 Absatz 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung durch.“

c) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.“

II. Der bisherige Artikel 4 „Inkrafttreten“ wird Artikel 5.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 9. Sitzung am 23. März 2017 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den in der 6. Sitzung des Energieausschusses bereits beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

3. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den ihm während der 6. Sitzung am 25. Januar 2017 zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 23. März 2017 beraten.

Dabei hat der sowohl dem Petitum des Energieausschusses, einen neuen Artikel 4 (Änderung der Landesbauordnung) einzufügen, als auch dem Antrag der Koalitionsfraktionen auf Einfügung neuer Artikel 5 (Landes-Störfallgesetz) und 6 (Aufhebung des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes) mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt, sodass der bisherige Artikel 4 (Inkrafttreten) zu Artikel 7 wird.

Der neue Artikel 5 hat folgenden Wortlaut:

**„Artikel 5
Gesetz zum Schutz vor Störfällen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken
dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden
(Landes-Störfallgesetz)**

**§1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Anlagen in Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

**§ 2
Regelungsinhalte**

Für die Genehmigung und Überwachung der von Absatz 1 erfassten Betriebsbereiche, die Durchsetzung von Betreiberpflichten sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten

1. die §§ 5a bis d, 15 Absatz 2a, die §§ 16a, 17, 20 Absatz 1a, die §§ 23a bis c, 24, 25 Absatz 1a, die §§ 25a, 31 Absatz 2a, die §§ 52, 61 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 Nummer 4a und 5, Absatz 2 Nummer 1b, 4 und 5 und Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und
2. § 1 Absatz 1 und 2, § 2 sowie der Zweite und Dritte Teil der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§3
Verordnungsermächtigung**

Die für Immissionsschutz zuständige oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde.“

Der neue Artikel 6 hat folgenden Wortlaut:

**„Artikel 6
Änderung des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes**

Das Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. November 2001 (GVObI. M-V S. 445), das durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 341) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

Unter Berücksichtigung dessen hat der Agrarausschuss dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei zwei Enthaltungen der Fraktion der AfD zugestimmt, soweit es seine Zuständigkeit betrifft.

III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Insgesamt 13 Sachverständigeninstitutionen hatten der Bitte des Energieausschusses entsprochen, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/137 sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD und CDU abzugeben. Mit Anmerkungen zur Stellungnahme des Agrarausschusses hatten sich sieben Sachverständigeninstitutionen rückgemeldet.

Im Ergebnis hatten die Sachverständigeninstitutionen dem Gesetzentwurf einschließlich der von den Koalitionsfraktionen beantragten Erweiterung sowie der Empfehlung des Agrarausschusses im Wesentlichen zugestimmt.

Der Landesverband Hafenwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Industrie- und Handelskammern des Landes hatten dem Gesetzentwurf zwar grundsätzlich zugestimmt, jedoch die Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes als zu weitgehend bewertet, da diese über die im Land angestrebte 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinausgehe.

Der Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e. V. hat die Änderung des Landesseilbahngesetzes als nicht zielführend angesehen und erheblichen bürokratischen Aufwand sowie finanzielle Mehrbelastungen befürchtet. Im Ergebnis hat er die Änderung des Landesseilbahngesetzes als nicht notwendig erachtet.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dem Gesetzentwurf zwar grundsätzlich zugestimmt, jedoch darauf hingewiesen, dass angemessene Sicherheitsabstände bereits im Rahmen von Betriebszulassungen einzelfallbezogen festgelegt würden und der räumliche Anwendungsbereich bei der jeweiligen Zulassungsbehörde erfragt werden könne. Insofern sei eine erneute Prüfung nicht notwendig.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in Bezug auf die Stellungnahme des Agrarausschusses angeregt, eine Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung vorzunehmen, da die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange auf Kreisebene erheblichen Aufwand verursache. Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt seien ohnehin für die Prüfung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß BImSchG zuständig.

Der BUND e. V. hat dem Gesetzentwurf sowie seinen Ergänzungen zugestimmt. Er sieht es aber als erforderlich an, dass die Mitwirkungsrechte von anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden, in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes, gestärkt werden.

Zu den einzelnen Stellungnahmen

Die **Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern** hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht keine Hinweise oder Ergänzungen zum Gesetzentwurf sowie zum Antrag der Koalitionsfraktionen gebe.

Ebenso hat auch die **Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern** mitgeteilt, dass es von ihren zuständigen Gremien keine Einwände oder Anregung zum Gesetzentwurf sowie zum Antrag der Fraktionen der SPD und CDU gebe.

Auch der **Bauverband Mecklenburg-Vorpommern** hat keine Hinweise oder Änderungswünsche vorgetragen.

Der **Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat mitgeteilt, dass er dem Gesetzentwurf sowie dem Ergänzungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU zustimme.

Der **Landesverband Hafenwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat darüber informiert, dass der Dachverband der deutschen Hafenwirtschaft, der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V., dem der Landesverband Hafenwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LHMV) als korporatives Mitglied angehöre, zur Richtlinie zum Gesetzesentwurf sowie zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bereits Stellung genommen habe.

In seiner Stellungnahme habe der Dachverband ausgeführt, dass mit der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU und der EuGH-Rechtsprechung in das nationale Recht nicht mehr und nicht weniger neue Regelungen geschaffen werden sollen, als durch das EU-Recht vorgegeben werde (1:1-Umsetzung). Die Entwürfe seien jedoch über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts deutlich hinausgegangen.

1. Insbesondere solle bei den Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie eine 1:1-Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben erfolgen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 würden die Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU nicht für „c) die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren damit unmittelbar in Zusammenhang stehende, zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen;“ und ebenfalls nicht für „d) die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe;“ gelten. Diese Ausnahmeregelungen gemäß Richtlinie 2012/18/EU seien aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im nationalen deutschen Recht umzusetzen. Ohne Umsetzung entstünde Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Seveso-III-Regelungen vor dem Hintergrund der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts. Um eine praxisgerechte und verlässliche Differenzierung zwischen gefahrgutrechtlich relevanter Lagerung und bloßer Bereitstellung für die Umschlagsbetriebe zu erzielen, solle der Wortlaut innerhalb des Artikel 2 Absatz 2 c) „(...) unmittelbar im Zusammenhang stehende“ um die Formulierung „(...), bis zur nächsten Weiterverladungsmöglichkeit (...)“ ergänzt werden.
2. Zudem betreffe dies überschießende Regelungen im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung in § 19 Absatz 4 BImSchG-E und die beabsichtigte Neufassung des § 50 BImSchG, durch die das bauplanungsrechtliche Abstandsgebot als Konsequenz der EuGH-Rechtsprechung pauschal in eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzung ausgedehnt werden solle, obgleich das Urteil des EuGH vom 15.09.2011, Rs. C-53/10 - „Müksch“ nur Fälle fehlender Bauleitplanung betreffe.

Gleiches gelte für

- die geplante Einführung eines Genehmigungsverfahrens für bislang nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in § 23a BImSchG-E,
- die vorgesehene Ausweitung der UVP-Pflicht durch einen neuen § 3d UVPG („UVP-Pflicht bei Störfallrisiko“) sowie
- die beabsichtigte Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Ausweisung von Sicherheitsabständen im Sicherheitsbericht „als Grundlage zur Erfüllung der Anforderungen nach § 50 BImSchG“ (neuer § 9 Absatz 2 Satz 3 der 12. BImSchV i. V. m. dem neuen Abschnitt VI des Anhangs II zur Störfallverordnung), obwohl die Beurteilung von Sicherheitsabständen im Rahmen des § 50 BImSchG nicht Aufgabe des Betreibers, sondern der Behörde sei.

Hier solle eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgen, damit neue Belastungen für die Hafengewirtschaft vermieden werden.

3. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft seien nicht nur wegen der gebotenen 1:1-Umsetzung des EU-Rechts zu vermeiden, sondern auch wegen der von der Bundesregierung beschlossenen und ab dem 01.07.2015 geltenden sogenannten „Bürokratiebremse“ ohne kompensierende Entlastungen für die Wirtschaft unzulässig. Die von der Bundesregierung beschlossene sogenannte „One in, one out“-Regel besage, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden müssen, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstünden.

Die „One in, one out“-Regel gelte für alle Vorhaben, die ab dem 01.07.2015 von der Bundesregierung beschlossen würden und sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirkten. Ausgenommen seien Vorhaben, soweit sie EU-Vorgaben, internationale Verträge, Rechtsprechung des BVerfG sowie des EuGH jeweils 1:1 umsetzten. Da die Bundesregierung die Regelungsentwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Vorgaben noch nicht abschließend abgestimmt und beschlossen habe, müssten demnach, soweit keine 1:1-Umsetzung der Seveso III-Richtlinie erfolge, für überschießende neue belastende Regelungen (siehe oben Ziffer 1 und 2) nach der „One in, one out“-Regel kompensierende Entlastungen für die Wirtschaft erfolgen.

Der Bitte nach Kommentierung des durch die Fraktionen der SPD und CDU eingereichten Ergänzungsantrags zur gleichartigen Änderung der Landesbauordnung M-V könne der Verband derzeit nicht folgen. Der LHMV sei in erster Linie die Plattform zur Vermarktung der Hafenwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns und nehme primär repräsentative Aufgaben im In- und Ausland wahr. Für eine Bewertung der konkreten Auswirkungen angedachter Änderungen in der Landesbauordnung M-V auf die Hafenwirtschaft verweise man auf eine Konsultation mit dem für Häfen zuständigen Ministerium.

Der **Verband Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e. V.** hat den Gesetzentwurf in Hinblick auf den angestrebten Zweck als nicht zielführend angesehen, da dieser Verschärfungen im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage vorsehe, die zu erheblichen Mehrbelastungen führen könnten.

Grundsätzliches sei im Umweltrecht bereits umfassend geregelt. Der Bundesgesetzgeber habe die sog. Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU (wie auch die sog. Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG) ausreichend durch die Neufassungen, insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nebst zugehöriger Verordnung (sog. Störfall-Verordnung), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sowie des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) umgesetzt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit etc. sei ausführlich im Planfeststellungsverfahren in §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt worden.

Damit sei es nicht erforderlich, dass Regelungen der Richtlinie 2012/18/EU auch noch explizit in das Landesseilbahngesetz einfließen müssten, nachdem der Bundesgesetzgeber bereits alles Wesentliche in nationales Recht umgesetzt habe. Notwendig erscheinende Änderungen seien dann auch auf Landesebene im Umweltbereich und im allgemeinen Verfahrensrecht anzusiedeln und nicht in allen einzelnen Landesfachrechten.

Es erschließe sich ebenso nicht, inwiefern die Ergänzung nach § 15 Absatz 1a des Landesseilbahngesetzes durch den Satz „Für den Bau oder die Änderung der Betriebsanlage einer Seilbahn innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2912/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, (...), ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.“ notwendig sei.

Im Zusammenhang mit „Störfallbetrieben“ sei ein Neubau oder eine Änderung einer Seilbahn weder „Ursache von schweren Unfällen“, noch würde durch eine Seilbahn „das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert“. Ursache und Risiko würden von den „Störfallbetrieben“ selbst ausgehen, nicht von einer Seilbahn.

Hinsichtlich einer möglichen Erhöhung von Bürokratiekosten wurde ausgeführt, dass für die Zulassung von Infrastrukturvorhaben wie Seilbahnen der Verwaltungsaufwand durch Gebühren gedeckt werde. Die durch das zeitlich aufwändigere Verfahren zu erwartende Kostensteigerung sei erheblich.

Auch würden Schlepplifte von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst, da die Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU in Artikel 13 auf „Hauptverkehrswege“ abstelle. Schleppaufzüge seien keine „Hauptverkehrswege“ und könnten damit ausgenommen werden. Die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung des § 15 Landesseilbahngesetz sei insoweit nicht notwendig.

Der **Landesfachausschuss Öffentlicher Personennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern** hat eine gemeinsame Stellungnahme mit dem **Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. - Landesgruppe Nord** sowie dem **Verband Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen e. V.** übermittelt, in der dem Gesetzentwurf sowie dem Ergänzungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU ausdrücklich zugestimmt worden ist.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in seiner Einschätzung mitgeteilt, dass die in den Artikeln 1 (Bau und Änderung von Straßen), 2 (Bau und Änderung von Seilbahnen) und 3 (Bau und Änderung von Häfen) vorgesehenen Änderungen die notwendige Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie darstellten. Die „erhöhten“ Verfahrensregeln seien in denjenigen Fällen zu berücksichtigen, in denen Baumaßnahmen (Straßen, Seilbahnen und Hafenanlagen) stattfänden, die innerhalb eines „angemessenen Sicherheitsabstandes“ von Betrieben nach Art. 2 der Seveso-III-Richtlinie lägen.

Da der „angemessene Sicherheitsabstand“ bereits im Rahmen der Betriebszulassung im konkreten Einzelfall festgelegt werde, sei der räumliche Anwendungsbereich für die betroffenen Baumaßnahmen bereits bekannt bzw. könne bei der jeweiligen Zulassungsbehörde erfragt werden. Einer erneuten Prüfung durch den jeweiligen Verfahrensträger bedürfe es daher nicht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen seien geeignet und praktikabel, die notwendige Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Landesrecht sicherzustellen. Als besonders positiv zu bewerten sei die Beschränkung des Gesetzentwurfes auf eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU ist ausgeführt worden, dass sich dieser auf die Änderung der Landesbauordnung beziehe. Die wesentliche Änderung stelle die Ergänzung des § 70 LBauO um einen neuen Absatz 5 dar. In diesem würden Gebäude definiert, bei deren Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eine besondere Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sei, wenn diese Gebäude innerhalb eines „angemessenen Sicherheitsabstandes“ nach § 3 Absatz 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes lägen.

Diese Regelung sei ebenfalls geeignet, die Umsetzung der Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie in Bezug auf eine besondere Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfüllen. Für die praktische Anwendung sei das hier angedachte „Negativ-Attest“ der Immissionsschutzbehörde, dass sich das Vorhaben außerhalb des „angemessenen Sicherheitsabstandes“ befinde, sehr hilfreich und werde ausdrücklich begrüßt.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat in seiner Stellungnahme dem Gesetzentwurf zugestimmt und ebenfalls keine Bedenken gegenüber dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU geäußert. Weiter hat er darauf hingewiesen, dass insbesondere der Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde die geplanten Änderungen in der Landesbauordnung M-V ausdrücklich begrüßt habe, weil dadurch die bisherigen Unklarheiten hinsichtlich der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie behoben würden. Mit der Änderung der LBauO werde klargestellt, bei welchen Vorhaben die Prüfung entsprechend der Richtlinie zu erfolgen habe.

Von den **Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern** ist in einer gemeinsamen Stellungnahme festgestellt worden, dass mit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie aus dem Jahre 2012 in das Landesrecht Mecklenburg-Vorpommerns die Bevölkerung bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen noch besser geschützt werden solle. Diesem Ziel würden sich auch die IHKs als Gesamtinteressenvertreter der gewerblichen Wirtschaft nicht verschließen.

Weiter ist ausdrücklich begrüßt worden, dass der Landesgesetzgeber bestrebt sei, die Vorgaben des Europäischen Parlaments und des Rates 1:1 umzusetzen und sich nicht an die geplante Bundesregelung oder die entsprechende Umsetzung in Thüringen anlehne, die im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung umfangreichere Prüfungen vorsehe, als sie nach dem Wortlaut der Richtlinie 2012/18/EU erforderlich seien. In Bezug auf die Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitskonzeptes gehe der Landesgesetzgeber mit der Einführung eines Planfeststellungsverfahrens jedoch über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus. Dies sei Anlass zu Kritik.

Zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes ist ausgeführt worden, dass gegen die Einführung des § 45 a in das Straßen- und Wegegesetz M-V keine Bedenken bestünden. Mit der Festlegung, dass für den Bau oder die Änderung einer öffentlichen Straße bzw. eines Hauptverkehrsweges vom Vorhabenträger stets ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen sei, werde sichergestellt, dass bei Infrastrukturmaßnahmen, die an Störfallbetriebe heranrückten und/oder damit deren Risiko erhöhten, die schutzwürdigen Belange des Störfallbetriebes und der umliegenden Bebauung/Gewerbebetriebe ausreichend betrachtet und durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sorgfältig abgewogen und so vermieden werden würden.

Zur Änderung des Landesseilbahngesetzes ist seitens der IHK angemerkt worden, dass keine Bedenken vorlägen. Zum einen unterliege der Bau und die Änderung von Betriebsanlagen einer Seilbahn bereits einem Planfeststellungsverfahren. Zum anderen habe das Landesseilbahngesetz in Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise untergeordnete praktische Relevanz und entfalte keine signifikante Betroffenheit für die gewerbliche Wirtschaft.

In Bezug auf die Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes ist ausgeführt worden, dass diese mit Blick auf die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern praktische Relevanz für das Land habe. Nunmehr bedürften auch Anlege- und Umschlagstellen sowie andere Anlagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WVHaSiG M-V, wie z. B. die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in, über oder unter den schiffbaren Gewässern oder an deren Ufern, zukünftig eines Planfeststellungsverfahrens, sofern sich durch die Baumaßnahme das vom Störfallbetrieb ausgehende Risiko vergrößere etc. Da gerade den Häfen und deren Infrastruktur, wozu auch Anlege- und Umschlagstellen zählten, in Mecklenburg-Vorpommern besondere Bedeutung zukomme, würde die Neueinführung eines Planfeststellungsverfahrens einen erheblichen bürokratischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten.

Deshalb sei zu beachten, dass Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU rein gewerblich genutzte Anlege- und Umschlagstellen, also solche ohne Publikumsverkehr, nicht erfasse. Diese seien kein sog. benachbartes Schutzobjekt. Daher sei es notwendig, dass die geplante Änderung in § 6 WVHaSiG M-V unbedingt zwischen Anlege- und Umschlagstellen mit Publikumsverkehr (z. B. Passagierhäfen) und solchen ohne Publikumsverkehr (z. B. Güterhäfen) unterscheide. Nur bei Anlagen mit Publikumsverkehr könne ein erhöhtes Schutzbedürfnis und damit höhere Anforderungen an die Planungsverfahren gestellt werden. Bei Anlagen ohne Publikumsverkehr sei ohnehin das Bundes-Immissionsschutzrecht anzuwenden.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass sich Art. 15 der Richtlinie 2012/18/EU seinem Wortlaut nach auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren für störfallrelevante Anlagen beschränke. Die umzusetzende Richtlinie verlange nicht, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen sei. Ein Trägerverfahren, wie das Planfeststellungsverfahren, sei geeignet, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens würde jedoch über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinausgehen.

Sollte der Landesgesetzgeber dennoch an dem Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens in Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie festhalten, werde in Anlehnung an die Formulierung des BImSchG - das bereits in Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie geändert worden sei - darum gebeten, eine Regelung aufzunehmen, dass dieses zusätzliche Verfahren nur gelten solle, wenn die Vorhaben sich nicht bereits im Rahmen eines festgestellten Planes oder Bauplanes bewegen würden. Im BImSchG heiße es dazu in § 16a z. B.: „Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.“ Eine solche Formulierung solle auch in § 6 WVHaSiG M-V aufgenommen werden, soweit am Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens festgehalten werde. Damit werde zum einen sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden habe und zum anderen der verwaltungstechnische/bürokratische Aufwand so niedrig wie möglich gehalten werde. Vor diesem Hintergrund sei zu prüfen, ob die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens tatsächlich erforderlich sei, um den Inhalt der Richtlinie 2012/18/EU 1:1 umzusetzen.

Zur Stellungnahme des Agrarausschusses sind nachfolgende Stellungnahmen abgegeben worden:

Die **Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**, die **Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**, der **Bauverband Mecklenburg-Vorpommern**, der **Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**, der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** sowie der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hatten der Stellungnahme des Agrarausschusses zugestimmt.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in Bezug auf die Einführung eines „Landes-Störfall-Gesetzes“ einschließlich Verordnungsermächtigung angemerkt, dass der Bund zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie umfangreiche Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgenommen habe. Mit § 23a BImSchG sei ein neues störfallrechtliches Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht eingeführt worden. Dieses Verfahren solle sicherstellen, dass die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie auch bei Errichtung bzw. Änderung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfüllt werden. Der Gesetzgeber stuft die vorzunehmenden Änderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zwar als nicht genehmigungsbedürftig ein, gebe jedoch vor, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach §§ 22 und 50 BImSchG prüfen zu lassen. Es sei somit faktisch ein förmliches Genehmigungsverfahren mit einem ähnlichen Verwaltungsaufwand wie bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage durchzuführen. Die Änderung des BImSchG führe in den unteren für den Immissionsschutz zuständigen Behörden der Landkreise sowohl zu einem erheblichen personellen als auch qualitativen Aufwand. Dies habe eine Verschiebung vom verwaltungsrechtlichen zum technischen Dienst zur Folge. Deshalb sei eine Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung erforderlich. Nach der derzeit geltenden Zuständigkeitsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern seien die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt für die Prüfung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG zuständig. Diese seien mit dem Verfahren vertraut und hätten auch das dafür erforderliche fachlich ausgebildete Personal. Bei der Überarbeitung der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V müsse dies Berücksichtigung finden. Man spreche sich für eine Änderung dahingehend aus, dass die für genehmigungsbedürftige Anlagen zuständige Behörde auch für die vorgenannten Anlagen weiterhin zuständig bleibe. Man wolle sich diesbezüglich auch noch direkt an das zuständige Ministerium wenden.

Der **BUND Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) durch Verweise auf einschlägige Regelungen des Bundesrechts in Landesrecht umgesetzt werden solle. Dies betreffe u. a. den Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU zur öffentlichen Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren. Der BUND habe in diesem Zusammenhang ein besonderes Interesse daran, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu den Mitwirkungsrechten von nach dem Umweltrechtbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen EU-rechtskonform umgesetzt werden. Bei Öffentlichkeitsbeteiligungen zu Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz stoße man immer wieder auf das Problem, dass die Antragsunterlagen nicht im Internet einsehbar und nur in den Amtsstuben ausgelegt seien. Dies sei eine nicht mehr zeitgemäße Vorgehensweise.

Zum anderen erschwere dies nicht nur den anerkannten Naturschutzvereinigungen sich an Entscheidungsverfahren zu beteiligen, sondern erfahrungsgemäß auch den Bürgern. Anträge zur Übermittlung von Verfahrensunterlagen würden von den zuständigen Behörden generell abgelehnt, mit der Begründung, dass ein Mitwirkungsrecht für anerkannte Naturschutzvereinigungen an Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG in § 63 Abs. 2 des BNatSchG nicht verankert seien. Die Stellungnahmen für den BUND LV M-V e. V. würden überwiegend in der Landesgeschäftsstelle in Schwerin erarbeitet. Es sei in den meisten Fällen aus personellen und finanziellen Gründen aber kaum möglich, effektiv an den Entscheidungsverfahren im Land mitzuwirken, wenn die Verfahrensunterlagen nicht im Internet zur Verfügung stünden oder nicht - vorzugsweise elektronisch - übermittelt werden könnten. Insofern werde bezweifelt, dass mit der üblichen Verwaltungspraxis das Aarhus-Übereinkommen (UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) ausreichend umgesetzt werde. Denn in Art. 3 Abs. 9 des Aarhus-Übereinkommens heiße es: *„Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die Öffentlichkeit [...] die Möglichkeit, an Entscheidungsverfahren teilzunehmen, [...] ohne dabei wegen [...] Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden.“*

Daraus könne abgeleitet werden, dass für eine Teilnahme an einem Entscheidungsverfahren, die Unterlagen auch dann zugänglich sein sollten, wenn der Wohnsitz bzw. Geschäftssitz sich nicht im Einzugsbereich der Genehmigungsbehörde befinde. Dies sei erst mit der Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet oder durch die Übermittlung der Antragsunterlagen auf Antrag gegeben.

In Artikel 3 Ziffer 18 der Seveso-III-Richtlinie heiße es wie folgt: *„Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] 18. ‚die betroffene Öffentlichkeit‘ die von einer Entscheidung über einen der Sachverhalte gemäß Artikel 15 Absatz 1 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle einschlägigen, nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;“*

Diesbezüglich ist ausgeführt worden, dass es zu befürchten sei, dass in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen, wie sie in der Seveso-III-Richtlinie explizit aufgeführt werde, obsolet werde, wenn nur von einer „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nicht zusätzlich von einer „Verbandsbeteiligung“ die Rede sei. Der BUND e. V. fordere deshalb, im vorliegenden Gesetzesentwurf an den entsprechenden Stellen, bei denen es um die Öffentlichkeitsbeteiligung gehe, eine ähnliche Formulierung wie in § 15 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes aufzunehmen, der wie folgt laute: *„Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie in ihren Aufgaben berührt sein können, [...] die nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.“*

Dies entspreche dann einem Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG und ermögliche die Anforderung von Verfahrensunterlagen. Diese Regelung laute „[...] (2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben [...] 8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.“

Des Weiteren hat der BUND e. V. darum gebeten, den Begriff „Öffentlichkeitsbeteiligung“ durch „Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung“ an den entsprechenden Stellen im Gesetzentwurf zu ersetzen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

a) Allgemeines

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat während der Ausschussberatungen zum Gesetzentwurf dargelegt, dass das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in mehreren Landesgesetzen diene. Die Richtlinie enthalte unmittelbare Anforderungen an Infrastrukturen (z. B. Abstandsregelungen), die in der Nähe von Störfallanlagen, die nach dem BImSchG geregelt und genehmigt würden, entstünden. Zudem werde ein verbindliches Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt, wenn diese Infrastrukturen so in die Nähe von Störfallbetrieben rückten, dass dort die Gefahrensituation im Falle eines Unfalls erhöht werden könnte. Die Umsetzung der Richtlinie habe sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu erfolgen, da es nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bestimmte Vorhaben gebe, für die ausschließlich der Bund zuständig sei, aber auch für andere Vorhaben, die ausschließlich durch das Land zu genehmigen seien, wie bspw. Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, aber auch Seilbahnen, Wasserverkehrsanlagen und Häfen. Die Umsetzung im Gesetz sei dergestalt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Trägerverfahren durchzuführen sei. Dafür gebe es nach dem deutschen Verwaltungsverfahrenrecht bzw. dem Landesverwaltungsverfahrenrecht nur die Möglichkeit des Planfeststellungsverfahrens. Dies habe den Vorteil, dass es eine Konzentrationswirkung entfalte und alle Zulassungen, die für das Vorhaben erforderlich seien, formal auf eine Behörde konzentriere und in einer Entscheidung zusammenfasse. Bereits im Zuge der Anwendung der Seveso-II-Richtlinie sei zu prüfen, ob beim Bau von neuen Infrastrukturen diese im Falle eines Unfalls auch eine Gefährdung für einen Störfallbetrieb darstellten oder aber durch eine Kumulation die Gefahrensituation dadurch vergrößert werden könnte, als dass dort bspw. bestimmte Verkehre ausgelöst würden, wie bei Straßen oder Häfen, aber auch durch eine Wohnbebauung. Daher sei eine Risikoanalyse im Hinblick auf das mögliche Ausmaß einer Gefährdung durchzuführen, die von einer neuen Infrastruktur ausgehen könne. Weiter ist darauf verwiesen worden, dass die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie bereits am 31. Mai 2015 abgelaufen sei. Vor diesem Hintergrund sei gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig, was die Umsetzung des Gesetzentwurfes insofern dringlich mache. Der Bund habe für seinen Zuständigkeitsbereich einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht und diesen auch schon im Hinblick auf die Implementierung einer Risikoprüfung durch eine Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Kraft gesetzt. Dort sei eine neue Vorschrift in § 3d „UVP-Pflicht bei Störfallrisiko“ eingeführt worden. Dementsprechendes müsse auch im Land in den Fachgesetzen geregelt werden.

b) Stellungnahmen

Zu den **Stellungnahmen der Sachverständigen** führten die Vertreter des Energieministeriums aus, dass die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern, der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband Hafenwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesfachausschuss Öffentlicher Personennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verband Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen e. V. keine Einwände oder Anmerkungen gehabt hätten. Vom Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e. V. gebe es aber den Einwand, dass der Bundesgesetzgeber bereits mit dem UVPG, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausreichende Regelungen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie geschaffen habe und daher eine Regelung im Fachrecht nicht erforderlich sei. Gegen diese Argumentation sei aber einzuwenden, dass der Bundesgesetzgeber gerade für Seilbahnen keine Gesetzgebungskompetenz habe und insofern keine Risikoanalyse und UVP-Pflicht für Seilbahnen angeordnet habe. Deswegen bestehe nur die Möglichkeit, eine Regelung im Fachrecht vorzunehmen, nämlich im Landesseilbahngesetz. Ein weiterer Kritikpunkt des Verbandes sei gewesen, dass nicht die Seilbahnen selbst, sondern allein ein Störfallbetrieb die Ursache von schweren Unfällen sein könne und das Risiko vergrößere. Diese Argumentation sei aber nicht zutreffend. Im Rahmen der Störfallrichtlinie und Störfallgesetzgebung müssten ohnehin immer ausreichende Sicherheitsabstände zu anderen Infrastrukturen, insbesondere zur Wohnbebauung, aber auch zu Verkehrswegen usw., eingehalten werden. Die in Rede stehenden Abstände seien durch wissenschaftliche Gutachten festzulegen. Weiter ist ausgeführt worden, dass eine neue Infrastruktur in einem Störfallbereich die Auswirkungen eines Unfalls vergrößern könne. Mit ein Grund dafür sei, dass mehr Personen- oder Sachschäden auftreten könnten, je nachdem, um was für eine Infrastruktur es sich handle. Es könnten jedoch auch Gefahren von der neu errichteten Infrastruktur selbst ausgehen, die sich möglicherweise auf einen Störfallbetrieb auswirkten, wie bspw., dass ein Störfallbetrieb bei einem Unfall eines Gefahrguttransportes auf der Straße mit einhergehender Explosion des Gefahrstoffes in seiner Nähe, in Mitleidenschaft gezogen werden könne. Des Weiteren ist vorgetragen worden, dass Schleppaufzüge keine „Hauptverkehrswege“ im Sinne der Richtlinie seien und deswegen von der Prüfpflicht auszunehmen seien. Daher sei es offensichtlich, dass ein Schleppaufzug kein Verkehrsweg sei, da sich die Richtlinie auf die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrswege beziehe. Andererseits könne im Falle einer Störung in einem Störfallbetrieb ein Schleppaufzug aber auch ein Rettungsweg sein. Insofern werde das Anliegen der Richtlinie sehr weit ausgelegt und die Schleppaufzüge auch unter die Voraussetzungen der Richtlinie subsummiert.

Weiter hatten Vertreter der Landesregierung argumentiert, dass von den Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern in der gemeinsamen Stellungnahme zwar vorgetragen worden sei, dass rein gewerblich genutzte Anlege- und Umschlagstellen im Rahmen des Wasserverkehrsrechtes nicht von der Seveso-Richtlinie erfasst würden, jedoch müsse man deshalb gemäß § 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes M-V (WVHaSiG M-V) auch zwischen diesen Stellen und solchen mit Publikumsverkehr unterscheiden.

Diesem Argument könne aus fachlicher Sicht jedoch nicht entsprochen werden, da die Richtlinie in Bezug auf Gefahren und Risiken in Artikel 13 der EU-Richtlinie eben nicht unterscheide, ob eine Infrastruktur öffentlich sei oder nicht. Es gebe außerdem den Hinweis in Artikel 13, dass öffentliche Plätze damit nicht gemeint seien. Ein weiteres Argument der IHK sei gewesen, dass die Seveso-III-Richtlinie lediglich die Durchführung eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens mit Bekanntgabe der Vorhabenunterlagen und der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, einfordere. Die vorliegende Änderung des WVHaSiG M-V ordne hingegen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens an und gehe daher über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus. Dieser Argumentation könne entgegengehalten werden, dass die Richtlinie gemäß Rechtsprechung und aktueller Rechtslage immer unmittelbar gelte. Allerdings treffe die Richtlinie in Bezug auf das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung keine Verfahrensregelung. Dies sei bei EU-Richtlinien oft der Fall, sodass ein Mitgliedsstaat oder auch der Landesgesetzgeber eine Verfahrensregelung zu treffen habe. Dieses Verfahren wäre dann das Trägerverfahren (Planfeststellung mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Außerdem sei durch die Ergänzung des UVPG durch den neuen § 3d die UVP-Pflicht für mögliche Störfallrisiken eingeführt worden. Dies sei auch eine Anordnung der UVP-Pflicht, sodass man bei bestimmten Anlagen im Wasserverkehrsbereich im Land entweder über die bundesgesetzlich angeordnete UVP-Pflicht mit der Risikovorprüfung zu einer Planfeststellung komme oder aber bei anderen Anlagen, die von der Anlage 2 zum UVPG nicht erfasst würden (bspw. Anlege- und Umschlagstellen), über die landesgesetzliche Regelung auch zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren nach Landesrecht gelangen könne. Dem weiteren Vorschlag der IHK, dass in Anlehnung an § 16a BImSchG eine Planfeststellung unterbleiben könne, wenn bereits in einem vorgelagerten Verfahren der Raumordnung oder Bauleitplanung verbindliche Vorgaben zum angemessenen Abstand gemacht worden seien, könne entgegengehalten werden, dass § 16a BImSchG die Pflichtenregel bei einer Änderung eines Störfallbetriebes beinhalte. Sobald diese neue Infrastruktur in einen Sicherheitsbereich hineinrage, würde jedoch eine andere Situation entstehen, da ja der Störfallbetrieb bereits vorhanden sei und eine neue Infrastruktur hinzukomme. Außerdem seien nicht bei allen Störfallbetrieben Sicherheitsabstände festgelegt.

Zur **Stellungnahme des Agrarausschusses** ist vom zuständigen Fachressort ausgeführt worden, dass die Seveso-III-Richtlinie von den Bundesländern bereits seit geraumer Zeit in Deutschland umzusetzen gewesen sei. Aus der seinerzeitigen EU-Richtlinie sei das Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetz entstanden, welches nunmehr abgelöst werden solle. Neu für das Land seien die Regelungsbereiche im Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V) sowie in der LBauO M-V. Weiter wurde ausgeführt, dass die Struktur der Artikel verändert worden sei, inhaltlich jedoch die gleichen Regelungen aufgeführt würden, wie sie im Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetz bereits enthalten seien. Man wolle diese Änderungen nur noch im Straßen- und Wegerecht, Infrastrukturrecht sowie der LBauO M-V umsetzen. Da durch die Seveso-III-Richtlinie jedoch vier Gesetzeskomplexe geändert werden müssten, wäre es aus formalen Gründen schwer möglich gewesen, dafür ein einfaches „Ablösungsgesetz“ zu nutzen. Im Zuge der letzten Novellierung sei nur ein einziges Gesetz geändert worden. Stattdessen sei die Bezeichnung „Landes-Störfallgesetz“ gewählt worden, um klarzustellen, dass eine parallele Regelung zu den Regelungen des Bundes für die Störfallbetriebe im BImSchG und der Störfall-VO vorliege.

Außerdem seien die Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag den Vorgaben der Landesregierung zur Deregulierung gefolgt; auch vor dem Hintergrund, dass das Gesetz bisher keinerlei praktische Anwendung im Land finde. Inhaltlich bleibe es bei der bisherigen Regelung, wenngleich durch eine schlankere Regelungssystematik, nämlich einer gleitenden Verweisung auf die parallelen Regelungen auf der Bundesebene für die entsprechenden Störfallbetriebe. Insofern seien die Vorschläge nur zwei formale Änderungen: zum einen die notwendige Änderung der Bezeichnung des Gesetzes, weil die bisherige ausschließliche Orientierung auf die Umsetzung der Richtlinie auf der Landesebene begrifflich nicht mehr möglich gewesen sei und zum anderen keine vollinhaltliche Wiedergabe der notwendigen Vorschriften parallel zum Bundesrecht, sondern eine kürzere gleitende Verweisung, die inhaltlich in Bezug zum Bundesrecht stehe.

c) Anträge der Fraktionen

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten während der erstmaligen Beratung des Gesetzesentwurfes in der 6. Sitzung des Energieausschusses am 22. Februar 2017 beantragt, die Regelungsinhalte des Gesetzesentwurfes ebenfalls mit einer kurzfristigen Novellierung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu verbinden und den entsprechenden Antrag ebenfalls den Sachverständigeninstitutionen mit der Bitte um Stellungnahme zu übermitteln. Für diesen Antrag hatte der sich Ausschuss einstimmig ausgesprochen.

Konkret ist von den Fraktionen der SPD und CDU beantragt worden, den Gesetzesentwurf wie folgt zu ändern:

„I. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 4

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590, 597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 70 wie folgt gefasst:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“.

2. Dem § 62 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, liegen; es sei denn, die Immissionsschutzbehörde hat bestätigt, dass sich das Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

3. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c und Nummern 10 bis 13 sowie 15 und 16 sind,

ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 18 Absätze 2, 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, durchzuführen, wenn das oder die Gebäude oder baulichen Anlagen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Absatz 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; es sei denn, die Immissionsschutzbehörde hat bestätigt, dass sich das Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

4. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70 Absatz 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung durch.“

c) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 3 und 4.

II. Der bisherige Artikel 4 ‚Inkrafttreten‘ wird Artikel 5.“

Vonseiten des Energieministeriums ist dazu im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie auch den Baubereich erfasse. Daher sei es gesetzgeberisch sinnvoll, dies im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie ebenfalls aufzugreifen. Soweit nicht bereits im Rahmen einer Bauleitplanung gewährleistet werde, bspw. bei einer seit längerer Zeit gewachsenen vorhandenen Bebauung, seien die erforderlichen Prüfungen nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. September 2011, C-53/10) bei der Vorhabenzulassung durchzuführen. Erforderlich sei, dass für die zu prüfenden Vorhaben ein Zulassungsverfahren durchgeführt werde, im Rahmen dessen die Prüfungen erfolgen könnten. Da diese Vorhaben - soweit es sich nicht um Sonderbauten handle - der Genehmigungsfreistellung unterliegen könnten, müsse § 62 LBauO M-V angepasst werden. Außerdem verlange die Richtlinie 2012/18/EU, dass nicht nur bei Veränderungen der Störfallbetriebe, sondern auch vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs die Öffentlichkeit Gelegenheit erhalte, sich vor der Entscheidung zu einer Ansiedlung zu äußern. Da es sich bei der betroffenen Öffentlichkeit nicht zwingend um Nachbarn im Sinne des § 70 LBauO M-V handeln müsse, seien eigenständige Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen. Weiter wurde ausgeführt, dass es sich bei den schutzbedürftigen Bauvorhaben auch um Baumaßnahmen einer Baudienststelle des Landes oder des Bundes handeln könne, für die nach § 77 LBauO M-V ein Zustimmungsverfahren durchzuführen sei. Auch bei diesen Bauvorhaben sei sicherzustellen, dass sowohl eine bauplanungsrechtliche Prüfung als auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt würden. Inhaltlich habe jeder Mitgliedstaat in den Verfahren dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits sowie unter anderem bei Wohngebieten und öffentlich genutzten Gebäuden, Gebieten und Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibe, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein könnten oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnten.

c) Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Der Ausschuss hat einvernehmlich, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, für die Annahme von Artikel 1 in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung votiert.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat mehrheitlich, bei Ablehnung seitens der Fraktion der AfD, für die Annahme von Artikel 2 in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung votiert.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat mehrheitlich, bei Ablehnung seitens der Fraktion der AfD, für die Annahme von Artikel 3 in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung votiert.

Zu Artikel 4

Der Ausschuss hat einvernehmlich, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, für die Annahme von Artikel 4 in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung votiert.

Zu Artikel 5

Der Ausschuss hat einstimmig für die Annahme von Artikel 5 in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung votiert.

Zu Artikel 6

Der Ausschuss hat einstimmig für die Annahme von Artikel 6 in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung votiert.

Zu Artikel 7

Der Ausschuss hat einvernehmlich, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, für die Annahme von Artikel 7 in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung votiert.

Zur Beschlussempfehlung

Der Beschlussempfehlung insgesamt hat der Ausschuss einvernehmlich, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, in der aus der Zusammenfassung ersichtlichen Fassung entsprochen.

Schwerin, den 5. Mai 2017

Rainer Albrecht
Berichterstatter